

26.01.98

**Antrag
des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zur Strkung des aktiven
Milchquotenbewirtschafters**

STAATSMINISTERIUM BADEN-WRTTEMBERG
DER STAATSSSEKRETR

Stuttgart, den 26. Januar 1998

II-8361.

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Gerhard Schrder

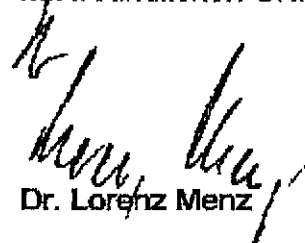
Sehr geehrter Herr Prsident,

im Namen der Landesregierung von Baden-Wrttemberg bitte ich, die mit
Schreiben vom 20. Januar 1998 zugeleitete

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung des
aktiven Milchquotenbewirtschafters

gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung
der Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998 aufzunehmen. Nach Vorstellung
im Plenum soll der Entschlieungsentwurf den Ausschssen zur weiteren
Beratung berwiesen werden.

Mit freundlichen Gren



Dr. Lorenz Menz

Entscheidung des Bundesrates zur Stärkung des aktiven Milchquotenbewirtschafters

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat sieht die dringende Notwendigkeit, im Rahmen der bestehenden Milchquotenregelung und bei einer Nachfolgeregelung für die Zeit nach dem Jahr 2000 den aktiven Milcherzeuger zu stärken. Er begrüßt insoweit den Vorschlag der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung "Agenda 2000", die Quotenregelung bis 2006 zu verlängern.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung,

- a) als Sofortmaßnahme das "Verleasen" von Milchquoten auf 10 Prozent der einzelbetrieblichen Referenzmenge, mit Ausnahmen für akute Notfälle (z.B. Stallbrand, Krankheit im Tierbestand) zu beschränken;
- b) bei der Fortführung des Milchquotenregimes über das Jahr 2000 hinaus alle dann geltenden nationalen oder hierzu in Vorbereitung befindlichen Regelungen mit dem Ziel einer Stärkung des aktiven Milcherzeugers zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, insbesondere eine Beschränkung des Milchquotenverleasens und eine Verlängerung der Mindestpachtdauer für die Quotenpacht bis zum Ende des jeweiligen Milchquotenregimes vorzusehen.
- c) bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, daß bei der Fortführung der Milchmengenregelung über das Jahr 2000 hinaus die Bindung der Milchquoten an die Fläche aufgehoben wird.

Begründung:

Die derzeit geltenden Regelungen über Milchquoten zur Regulierung des Europäischen Milchmarktes laufen mit dem 31. März 2000 aus. Eine Fortsetzung dieser Regelungen bis zum Jahre 2006 hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung "Agenda 2000" vorgeschlagen.

Aufgrund dieses Vorschlags sind die Milchquotenpreise sprunghaft angestiegen (z.T. bis auf 2,00 DM pro kg, d.h. rund 1,00 DM mehr als im Vorjahr) und belasten damit die aktiven Milcherzeuger. Nutznießer dieser Situation sind nichtproduzierende Milchquotenbesitzer.

Die Agrarministerkonferenzen haben mehrfach, letztmalig in Lübeck (19./21. März 1997), die Bundesregierung gebeten, Maßnahmen einzuleiten, um den aktiven Milcherzeuger zu stärken und ihm auf Dauer die Möglichkeit, Milch abgabefrei zu liefern, einzuräumen.

Wegen Zeitablaufs (das derzeitige Quotenregime läuft zum 31. März 2000 aus) wird eine Verlängerung der Mindestpachtdauer für die Milchquotenpacht - derzeit bei flächenungebundener Pacht mindestens zwei Milchgarantiemengenz Jahre - nicht mehr wirksam.

Als Sofortmaßnahme wird daher nur noch eine Einschränkung der Höhe einer zu verleasenden Milchquote gesehen. Damit kommen von Milchquotenbesitzern nicht selbst genutzte Quoten zusätzlich auf den Markt. Der jährliche Neuabschluß von Leasingverträgen mit erneuten Preisverhandlungen wird drastisch reduziert. Dies würde für aktive Milcherzeuger zu einer längerfristigen abgabefreien Liefersicherheit führen.

Zur Stärkung der aktiven Milcherzeuger sind für den Fall einer Verlängerung des Milchquotenregimes bis zum Jahr 2006

1. von der Bundesregierung die entsprechenden Schritte bei der Europäischen Kommission einzuleiten, um eine Aufhebung der Milchquotenbindung an die Fläche im EU-Recht zu erreichen. Dies würde eine Bereinigung der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Altpachtproblematik zugunsten aktiver Milcherzeuger erleichtern.
2. die Regelungen in der bundesdeutschen Milch-Garantiemengen-Verordnung dahingehend zu ändern, daß
 - a) ein "Verleasen" von Milchquoten nur zwischen aktiven Milcherzeugern ermöglicht und auf 10 Prozent der einzelbetrieblichen Milchreferenzmenge, mit Ausnahmen für akute Notfälle (z.B. Stallbrand, Krankheit im Tierbestand), begrenzt wird;
 - b) ein Verpachten von Milchquoten nur noch bis zum Ende des jeweils gültigen Milchquotenregimes (z.B. bis zum Jahr 2006) möglich ist.